

Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 28. November 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2023/47 Löhne 2024 der Gemeindebediensteten

Sachverhalt Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2024 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen Teuerungsausgleich von 1.5 % und einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Durch den Teuerungsausgleich werden die Lohnbänder der einzelnen Besoldungsklassen gemäss Besoldungsgesetz angehoben und alle Mitarbeitenden profitieren gleichermassen von dieser Gehaltsanpassung.

Die Verteilung des fixen Leistungsanteils erfolgt individuell nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes. Dabei können neben der Mitarbeiterbeurteilung die bisherige Lohnentwicklung, das Lohnniveau sowie weitere stellenspezifische Faktoren berücksichtigt werden. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten. Systemische Anpassungen sind wie bisher vorzunehmen.

Für die Anpassung des fixen Teils der ordentlichen Besoldung an die Teuerung ist in der Regel für die Berechnung der Teuerung der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Monat August massgebend. Darüber hinaus kann die Regierung die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Verhältnisse am Arbeitsmarkt berücksichtigen, wodurch eine Abweichung vom Indexstand möglich wird.

Analog des letztjährigen Vorgehens orientierte sich die Regierung auch in diesem Jahr an der Teuerung per Ende Juni. Der letzte Teuerungsausgleich wurde per 1. Januar 2023 mit 2.9 % auf den Indexstand von 104.5 ausgerichtet (Basis 2020, Stand Juni 2022). Per 30. Juni 2023 beläuft sich die Teuerung auf 106.3.

Der seit dem letzten Teuerungsausgleich eingetretene Kaufkraftverlust beläuft sich somit auf 1.8 %. Aufgrund des Kaufkraftverlustes hat sich die Regierung entschieden, beim Landtag vorerst einen Teuerungsausgleich von 1.5 % auf den Indexstand von 106.0 zu beantragen und die weiteren Entwicklungen im nächsten Jahr zu beobachten. Der Landtag ist, wie bereits erwähnt, diesem Vorschlag gefolgt.

Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im Gemeindebudget 2024 wird der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Teuerungsausgleich von 1.5 % und Lohnerhöhungen bis zu 1.0 % beim fixen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2024 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

2023/48 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis in der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstellung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2023 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2022 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 10 Mio. ein Eigenkapital von CHF 27 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten der Erfolgsrechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % beibehalten zu können. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2024 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2023 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2023/49 **Genehmigung Voranschlag 2024**

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Im kommenden Jahr sind keine grossen bzw. aufwendigen Projekte, sondern viele kleinere Vorhaben geplant. Die Investitionsrechnung beinhaltet lediglich einen Investitionsbeitrag an die Liecht. Alters- und Krankenhilfe LAK und einen Baukostenbeitrag an den Entsorgungszweckverband EZV. In der Erfolgsrechnung sind einige einmalige Aufwendungen vorgesehen, beispielsweise Informatikdienstleistungen in der Verwaltung, die Erneuerung der Beleuchtung im Dreischwesternhaus, Baulicher Unterhalt beim Schulzentrum, die Neugestaltung der Parkflächen vor dem Schulzentrum, verschiedene Anschaffungen und Neuerungen in der Wasserversorgung u.a. für die Alpwirtschaft, der Architekturwettbewerb im Rahmen des Gasthausprojekts, Baulicher Unterhalt bei der Matonahütte, usw. Die meisten jährlich wiederkehrenden Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Einziges Neuerung gegenüber den Vorjahren ist die Berücksichtigung der Abschreibungen des Finanzvermögens. Diese werden neu als monetärer Aufwand verbucht, obwohl kein Mittelabfluss erfolgt, und wirken sich somit auf den Cash Flow aus. Die neue Darstellung entspricht derjenigen in der Landesrechnung und in einigen Gemeinderechnungen und wurde von der Stabsstelle Finanzen ausdrücklich gewünscht.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.

Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2024 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 5'049'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'665'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 384'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in Höhe von CHF 303'000, der Abschreibungen des Finanzvermögens von CHF 118'000 sowie nach Einbezug des Finanzertrags von CHF 50'000 und des Finanzaufwandes von CHF 3'000 verbleibt in der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 10'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 23'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 290'000 bzw. 1'361 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2024 mit einem Gesamtergebnis von CHF 10'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 290'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2023/50 **Genehmigung Finanzplan 2024 - 2027**

Sachverhalt Mit GRB 2023/18 vom 27. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat, den Finanzplan 2022 bis 2025 zu erneuern und für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu erweitern. Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gemäss Art. 25 dieses Gesetzes beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Aufwand und Ertrag sind wenn möglich im Gleichgewicht zu halten. Die Erfolgsrechnung ist grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben.

Dennoch können sich Schwankungen ergeben, da bei der letzten Gesetzesrevision verschiedene Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben wurden.

Nachdem keine dringenden Aufwendungen anstehen, aber dennoch einiges zu erneuern und zu ersetzen ist, sollen in den nächsten vier Jahren jeweils ausgeglichene Erfolgsrechnungen mit tiefen Ertragsüberschüssen erzielt werden. In der Investitionsrechnung stehen ein paar grössere Projekte an, sodass in den Gesamtrechnungen von 2025 bis 2027 der anzustrebende Selbstfinanzierungsgrad von 100 % nicht erreicht werden kann. Die Deckungsfehlbeträge werden durch die vorhandenen Flüssigen Mittel gedeckt.

In der Investitionsrechnung werden nur noch die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht und als Aktivtausch bezeichnet. Dies betrifft beispielsweise den geplanten Gasthaus-Neubau an der Hangkante beim Sarojaplatz.

Die Erfolgsrechnung ist beim Rechnungsabschluss in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, zu unterteilen. Für die Erstellung des Finanzplans soll auf diese Unterteilung verzichtet werden, da das Finanzergebnis unbedeutend ist und ausserordentliche Ergebnisse zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Für die nächsten vier Jahre wurde auf den bestehenden IST-Zahlen aufgebaut. Auf eine teuerungsbedingte Erhöhung der Personal- und Sachkosten ab 2025 wird aufgrund der ungewissen Entwicklung verzichtet. Es wird von einem gleichbleibenden Personalbestand ausgegangen. Die Planabschreibungen liessen sich aufgrund des bestehenden Verwaltungsvermögens und der geplanten Investitionen der nächsten vier Jahre berechnen.

Nach der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, hat die Gemeinde Planken aufgrund der Kleinheit (bisher Stufe 2 des FAG) bzw. aufgrund des Bevölkerungswachstums keine Kürzungen zu erwarten. Im Gegenteil, der neue Finanzausgleich für Planken wird leicht erhöht werden.

In die Erfolgs- und Investitionsrechnungen 2024 – 2027 wurden soweit möglich die aus der Gemeindeverwaltung und von der VU-Gemeinderatsfraktion im August 2023 eingebrachten Investitionsvorschläge und Eingaben aufgenommen. Die geplanten Anschaffungen und Projekte wurden soweit möglich, gleichmässig über die Planjahre verteilt.

Die Ausgabenschwerpunkte in den kommenden vier Jahren bilden insbesondere bauliche Unterhaltsarbeiten im Schulzentrum (Heizung), Altlastensanierungen im Gebiet Sauwinkel und Osser Tola, die Umlegung der Kasernastrasse und der Bau eines neuen Parkplatzes beim Dorfeingang, die Erstellung eines neuen Verbindungsweges zwischen den Gemeindestrassen Am Nendlerweg und Im Bühl, die Sanierung des Wendepplatzes Am Nendlerweg einschliesslich der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens und eine Verbindung der Wasserversorgungen Planken und Schaan im Rahmen der Versorgungssicherheit.

Die Planbilanzen verändern sich durch die vorgesehenen Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung und durch die geplanten aktivierungsfähigen Investitionen. Zum Ende der Finanzplanperiode 2027 wird von einem Eigenkapital in Höhe von rund CHF 27'200'000 ausgegangen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2024 bis 2027 mit Ertragsüberschüssen in den nächsten vier Jahren von jeweils CHF 10'000 und Deckungsüberschüssen bzw. -fehlbeträgen von CHF 290'000 bis CHF -1'127'000 zu genehmigen.

2023/51 Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 7. November 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/52 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken – Festlegung des Abstimmungstermins und der Verwaltungsgebühren

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/28 vom 22. August 2023 nahm der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von Herrn Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken, zur Kenntnis. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, die Abstimmung durch die Plankner Bürgerinnen und Bürger über das Einbürgerungsgesuch im Zuge der nächstmöglichen Abstimmung oder Wahl auf Landes- oder Gemeindeebene durchzuführen.

Die Regierung hat nun die nächsten Volksabstimmungen, welche aufgrund von Referenden zum Baugesetz, Energieeffizienzgesetz und Energieausweisgesetz, sowie aufgrund eines Initiativbegehrens zum elektronischen Gesundheitsdossiers zustande gekommen sind, auf Sonntag, 21. Januar 2024 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass auch die Gemeindebürgerabstimmung über das Einbürgerungsbegehren von Peter Demmel an diesem Sonntag durchgeführt werden kann.

Die Verwaltungsgebühren für Einbürgerungen durch Gemeindebürgerabstimmungen wurde bei der letzten Einbürgerung im Jahr 2017 mit Gemeinderatsbeschluss 2017/295 vom 19. Dezember 2017 auf CHF 1'500.00 festgesetzt. Mit diesen Gebühren werden die der Gemeinde entstehenden Kosten wie Druck-, Verpackungs- und Portokosten und der Aufwand der Abstimmungskommission gedeckt.

Die Verwaltungsgebühren werden bei der Festlegung des Abstimmungstermins in Rechnung gestellt und sind bis zur Drucklegung der Abstimmungsunterlagen zu begleichen, ansonsten das Einbürgerungsgesuch seitens der Gemeinde zurückzustellen ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Einbürgerungsabstimmung von Peter Demmel, Dorfstrasse 40, Planken auf Sonntag, 21. Januar 2024 festzusetzen und die Verwaltungsgebühren auf CHF 1'500.00 festzulegen. Diese sind bis zur Drucklegung der Abstimmungsunterlagen am 12. Dezember 2023 zu begleichen, ansonsten das Einbürgerungsgesuch zurückgestellt wird.

2023/53 Machbarkeitsstudie Wasserversorgung Planken – Schaan – Kenntnisnahme der Gespräche mit der Gemeinde Schaan und der Wasserversorgung Liecht. Unterland sowie Festlegung des weiteren Vorgehens

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/376 vom 4. April 2023 beschloss der Gemeinderat, die Machbarkeitsstudie zur Verbindung der Wasserversorgungen (WV) von Planken und Schaan zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindevorstellung zu beauftragen, die Studie mit den Verantwortlichen der Gemeinde Schaan zu besprechen und danach die Geschäftsführung der Wasserversorgung Liecht. Unterland (WLU) über die Vorlage zu informieren. Anschliessend soll der Gemeinderat die Gesprächsergebnisse analysieren und über das weitere Vorgehen befinden.

Das Gespräch mit der Gemeinde Schaan fand aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit am 13. September 2023 statt. Die Gemeinde Schaan ist sehr interessiert an einer Zusammenarbeit der beiden Wasserversorgungen und plant unabhängig von der Entscheidung von Planken im Gebiet Forst in Schaan ein Wasserreservoir zu bauen. In der Machbarkeitsstudie der Gemeinde Planken ist ebenfalls ein Reservoir in diesem Gebiet vorgesehen, sodass ein gemeinsames Projekt realisiert werden könnte.

Die Gemeinde Schaan wird demnächst mit den Planungsarbeiten beginnen, denn die Umsetzung ist innerhalb der nächsten 4 Jahre vorgesehen.

Das Gespräch mit der WLU fand am 3. Oktober 2023 statt. Neben der Geschäftsleitung nahmen auch alle Unterländer Gemeindevorsteher teil. Nach der Vorstellung der Machbarkeitsstudie wurden 4 Punkte angesprochen, die aus Sicht der Gemeinde Planken für eine weitere Zusammenarbeit entscheidend sind. Bei diesen Punkten geht es um die Aufhebung der Dienstbarkeit im Grundbuch für die Mitbenutzung der Rita-Quelle durch die Gemeinden Eschen und Gamprin (diese Quelle befindet sich im Eigentum der Gemeinde Planken und liegt auf Gampriner Hoheitsgebiet), den Betrieb und den Unterhalt der Rita-Quelle durch die WV Planken, die Versorgungssicherheit der WV Planken und um die Übernahme des Pikettendienstes für die WV Planken durch die WLU. Die WLU hat zu diesen Punkten am 10. November 2023 schriftlich Stellung genommen. Keine der Fragen wurde seitens der WLU zur Zufriedenheit der Gemeinde Planken beantwortet, was bedauerlich ist. Offensichtlich wird das bisherige einseitige Entgegenkommen der Gemeinde Planken als selbstverständlich betrachtet.

Zu den ersten beiden Fragen schreibt die WLU: «Selbstredend liegt im Idealfall der Besitz der Baute sowie eines Nutzungsrecht beim Grundstückeigentümer und nicht bei einem Dritten.» Die WLU ist jedoch nicht bereit, die Dienstbarkeit aus dem Jahr 1971 aufzulösen und den Betrieb der Rita-Quelle der Gemeinde Planken zu überlassen. Nachdem die gelebte Praxis nicht der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit entspricht, stellt sich die Frage, ob allenfalls auf dem Rechtsweg die Dienstbarkeit aufgehoben werden soll.

Am 1. Oktober 2012 wurde der Vertrag über die Quellwasserlieferung der Wasserversorgung Planken an die WLU zwischen der Gemeinde Planken und der WLU erneuert und auf 10 Jahre abgeschlossen, diese Laufzeit endete somit am 30. September 2022. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Nachdem im vorletzten Jahr keine Kündigung erfolgte, läuft der Vertrag weiter bis zum 30. September 2027. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, diesen Vertrag demnächst zu kündigen, so dass das Vertragsende in etwa in das selbe Zeitfenster wie die Inbetriebnahme des Wasserreservoirs Forst in Schaan fällt.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, gemeinsam mit der Gemeinde Schaan die Planungsarbeiten für eine Verbindung der Wasserversorgungen von Schaan und Planken anzugehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Gesprächsergebnisse mit der Gemeinde Schaan und der WLU zur Kenntnis zunehmen und die Gemeindevorstellung zu beauftragen, rechtliche Schritte zur Auflösung des Mitbenützungsrechts der WLU an der gemeindeeigenen Rita-Quelle einzuleiten und den Wasserlieferungsvertrag mit der WLU per 30. September 2027 zu kündigen. Des Weiteren sind mit der Gemeinde Schaan die Planungsarbeiten für eine Verbindung der Wasserversorgungen Schaan und Planken anzugehen.

Abstimmungsergebnis 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,
Miescher Stefan FBP, Nüesch Adrian FBP, Nigg Barbara FBP

Ablehnung: Ritter Alexander FBP

2023/54 **Verwendung Plankner Gemeindewappen durch die Freiwillige Feuerwehr Planken**

Sachverhalt Die Freiwillige Feuerwehr Planken wird die neue Brandschutzbekleidung im Miet-system beziehen und ihre Jacken nicht mehr mit einem Druck versehen, sondern mit einem Ärmelabzeichen, welches mit einem Klettverschluss angebracht werden kann. Anstatt des Logos der FFW Planken soll das Gemeindewappen abgebildet werden. Dem Antrag liegt ein entsprechender Vorschlag bei.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf den Ärmelabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr Planken zu erteilen.

2023/55 **Zurverfügungstellung von öffentlichen Plätzen für Imbissbuden**

Sachverhalt Bei der Gemeindevorstellung ist eine Anfrage hinsichtlich der Zurverfügungstellung von öffentlichen Plätzen bzw. von Flächen im Eigentum der Gemeinde für Imbissbuden, Foodtrucks, etc. eingegangen. In anderen Gemeinden werden solche Anfragen kategorisch abgelehnt, um die ortsansässige Gastronomie nicht zu konkurrenzieren. Einzelne Gemeinden stellen unter bestimmten Bedingungen öffentliche Plätze zur Verfügung.

Die Bedingungen weichen jedoch stark voneinander ab und sind nicht vergleichbar.

Nachdem in Planken bis auf weiteres kein Gastronomieangebot besteht (ausser der Gafadurahütte von Mai bis Oktober), schlägt die Gemeindevorstehung vor, die Anfrage zustimmend zu beantworten. In Frage kommen jedoch lediglich drei Standorte im Eigentum der Gemeinde: Dorfplatz, Sarojaplatz und der Parkplatz beim Schulzentrum. Bei diesen Standorten stehen jeweils genügend Parkplätze zur Verfügung und beim Dorfplatz und beim Schulzentrum befinden sich öffentliche sanitäre Anlagen in unmittelbarer Nähe.

Für die notwendige Stromversorgung, Frischwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, WC-Anlage beim Sarojaplatz, Abfallentsorgung, Aufräumarbeiten, etc. ist der Standbetreiber selbst zuständig und verantwortlich. Auch ist die Einholung einer gewerblichen Bewilligung oder einer allfällig notwendigen Baubewilligung und die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sowie der Nachtruhe, etc. Sache des Standbetreibers. Die Gemeinde Planken lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Dies gilt auch bei Sachbeschädigung von Dritten oder an Dritte. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Standbetreibers ist vorab nachzuweisen.

Es soll eine Vereinbarung zwischen dem Standbetreiber und der Gemeinde erstellt werden, worin weitere Einzelheiten und Modalitäten (genauer Standort und Platzbedarf, Betriebszeiten, Sorgfaltspflicht des Standbetreibers, Benützungsrecht des Platzes bei Gemeindeanlässen, Kündigungsfrist, etc.) festgehalten werden. Die monatliche Platzmiete bzw. Standgebühr beträgt je nach Beanspruchung für den Dorfplatz und den Platz vor dem Schulzentrum aufgrund der vorhandenen sanitären Anlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden, zwischen CHF 200.00 und CHF 500.00. Die monatliche Platzmiete bzw. Standgebühr für den Sarojaplatz beträgt je nach Beanspruchung zwischen CHF 150.00 und CHF 450.00. Wird der Strombedarf auf dem Dorfplatz oder dem Parkplatz beim Schulzentrum mit Gemeindeanschlüssen gedeckt, wird je nach Beanspruchung eine monatliche Pauschale von CHF 20.00 bis CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Die Plätze können nur monatsweise gemietet werden, was in der Vereinbarung entsprechend festzulegen ist. Ebenfalls soll in der Vereinbarung festgehalten werden, dass die Gemeinde Planken bei Unregelmässigkeiten oder der Gefährdung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Vereinbarung jederzeit einseitig auflösen kann.

Finden auf den genannten Plätzen Gemeindeanlässe statt, haben diese Vorrang und das Standrecht wird ausgesetzt.

Der Standbetreiber kann selbstverständlich auf Anfrage bei der Organisation beim Anlass teilnehmen, jedoch ohne Anspruch auf den gemieteten Platz.

Nachdem die Planungsarbeiten hinsichtlich eines Gastronomiebetriebs an der Hangkante beim Sarojaplatz begonnen haben und mit der Umsetzung dieses Projektes bis Anfangs 2027 gerechnet wird, schlägt die Gemeindevorstehung vor, nach der Eröffnung dieses Gasthauses die gemeindeeigenen, öffentlichen Plätze nicht mehr für Imbissbuden, Foodtrucks, etc. zu vermieten, um den neuen Gastronomiebetrieb nicht zu konkurrenzieren.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, nach eingehender Prüfung durch die Gemeindeverwaltung öffentliche Plätze für Imbissbuden grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die im Sachverhalt aufgeführten Bedingungen sind zwingend einzuhalten und in einer Vereinbarung festzuschreiben, welche durch die Gemeindevorstehung und den Standbetreiber unterzeichnet werden. Der Gemeinderat wird über die Vergabe informiert. Die im Sachverhalt aufgeführten Platzmieten bzw. Standgebühren und allfällige Stromaufwandpauschalen werden genehmigt. Dieser Beschluss ist bis zur Eröffnung des neuen Gasthauses an der Hangkante beim Sarojaplatz (Stichtag offizielle Eröffnung) gültig, anschliessend gilt er als aufgehoben.

Ausstand: Ritter Alexander

2023/56 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997

Sachverhalt Das derzeit geltende Archivgesetz LGBl. Nr. 215 trat am 23. Oktober 1997 in Kraft. Es regelt die Archivierung von Unterlagen im Liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archivierte werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative und historische Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt.

In den vergangenen 26 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.

Erstens auf Gesetzesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesebene ist erforderlich.

Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch das sich über die letzten Jahre entwickelte Selbstverständnis digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt werden. Dies entspricht auch dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz äquivalent dem Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

Die Neuregelung des Archivgesetzes kommt einer Totalrevision gleich. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst die Totalrevision des Archivgesetzes. Ein Archiv, ob Landes- oder Gemeindearchiv, ist wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, ein «Institutionelles Gedächtnis», ein wichtiger Bereich für die künftige Geschichtsschreibung.

Das Gemeindegesetz hält in Art. 65 die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines eigenen Archives fest.

Die Gemeinde Planken beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzes. Das Gesetz selbst als Ganzes wird begrüsst und ist in sich stimmig. Es fehlt jedoch nach wie vor eine Definition, was als «archivwürdig» anzusehen ist, gerade wenn das Spannungsfeld des Archivs gegenüber dem Datenschutz betrachtet wird. Die Gemeinde Planken würde ein umfassendes Musterreglement mit Bewertungsrichtlinien begrüssen.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 Gegenstand und Zweck Abs. 2)

Das Gesetz findet keine Anwendung auf a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese gesetzlich anerkannten Institutionen von der Führung eines Archives nicht betroffen sein sollen. Zumal in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, dass diese Nicht-Anwendung nur «nicht öffentliches Archivgut» betrifft. Die Gemeinde Planken ist der Ansicht, dass auch diese Institutionen, welche künftig über das Religionsgemeinschaftengesetz gesetzlich anerkannt sein sollen, auch zur Führung eines Archives verpflichtet sein sollen. Zudem ist die erwähnte Abgrenzung öffentliches - nicht-öffentliches Archivgut durch Nicht-Fachpersonen kaum zu treffen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen Bst. f)

Die Gemeinde Planken regt an, den Terminus Gemeindeverbände ersatzlos zu streichen. Im Gemeindegesetz ist die Rede von Zweckverbänden, Gemeindeverbände sind in Liechtenstein nicht bekannt.

Art. 3 Begriffsbestimmungen Bst. g) in Verbindung mit Art. 5 Zuständigkeiten Abs. 3) sowie Abs. 4)

Für die Gemeinde Planken ist nicht klar, was bei den Stiftungen oder Anstalten, welche von einer Gemeinde für einen bestimmten Zweck eingerichtet worden sind mit dem Archivgut geschieht: ist dieses bei dieser Stiftung/Anstalt oder bei der Gemeinde aufzubewahren. Nicht im Gesetz geregelt sind wiederum andere Einrichtungen von öffentlichem Interesse, wie z.B. die Alpgenossenschaften. Sie werden in Art. 5 Abs. 4) indirekt angesprochen, aber nicht wirklich eindeutig. Denkbar ist beispielsweise, dass das Archivgut nach einer Frist von 10 Jahren zu der jeweilig federführenden oder betroffenen Gemeinde transferiert wird und diese für die weitere Bearbeitung zuständig ist.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 2) und 3)

2) *Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten.* Die Gemeindeordnung ist nicht der richtige Ort für eine solche Regelung. Es ist zwar richtig, dass nach dem Gemeindegesetz die Gemeindeordnung eine der obersten Richtlinien der Gemeinden ist. Dennoch: in den Gemeindeordnungen sind ganz andere, eher allgemeine Punkte festgehalten. Zudem ist die Abänderung der Gemeindeordnung, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz zwingend vorzunehmen ist, über eine Volksabstimmung vorzunehmen, da eine solche Änderung ein „Erlass“ im Sinne des Gemeindegesetzes Art. 25 Abs. 2 Bst. a) ist.

3) *Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f) erlassen.*

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat keine Verordnungen erlassen. Die Gemeinden erlassen höchstens Reglemente. Die Regierung wird gebeten, dies entsprechend in der Gesetzesvorlage zu ändern.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 4)

Hier ist zu ergänzen, dass Archivgut der Gemeinden auch mittels Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden kann, wie dies bisher immer wieder auch der Fall ist. In einem solchen Fall müssen weiterhin dieser Vertrag und das entsprechende Eigentum z.B. der Gemeinde gelten. Zudem ist eine Übergangsregelung wichtig, um vertragslose Zustände zu regeln. Es gibt beispielsweise Urkunden des Pfarrarchivs im Landesarchiv, zu welchen keine Regelung über das Eigentum vorhanden ist.

Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut Abs.3) und Abs. 5)

3) *Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1) und 3) auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.* Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Ein schriftlicher Antrag zur Benutzung von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Schutzfristen Abs. 1) und 3) kann vom Gemeindevorsteher bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5) Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen.

Hier gilt zum Thema Verordnung dasselbe wie im vorhergehenden Abschnitt: die Gemeinden erlassen Reglemente.

Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung Abs. 4

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird.

(...)

Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz a) (...)

b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Dem soll auch hier Rechnung getragen werden, indem er bzw. sie die erste Entscheidungsinstanz ist. Es ist nicht ersichtlich, wieso gleich zu Beginn schon der Gemeinderat begrüsst werden soll, wenn dies schneller und einfacher via Gemeindevorsteherung möglich ist.

